LG Landshut, Berichtigungsbeschluss v. 03.12.2021 – 51 O 1210/21

Titel:

ZPO, Beklagten, Klagepartei, Endurteils, Endurteil, Tatbestandsberichtigung, Antragstellung, Anhörung, Landgericht

Schlagworte:

ZPO, Beklagten, Klagepartei, Endurteils, Endurteil, Tatbestandsberichtigung, Antragstellung, Anhörung, Landgericht

Vorinstanz:

LG Landshut, Endurteil vom 17.09.2021 – 51 O 1210/21

Rechtsmittelinstanzen:

OLG München, Beschluss vom 06.05.2022 – 20 U 7451/21 e

BGH, Urteil vom 12.02.2025 – VIa ZR 772/22

Tenor

Der Tatbestand des Endurteils vom 17.09.2021 wird im vierten Absatz wie folgt berichtigt:

Der Satz „Für diesen Motor hat das Kraftfahrtbundesamt keine Rückrufbescheide wegen unzulässiger Abschalteinrichtungen erlassen“ entfällt.

Statt dessen wird folgender Satz eingefügt:

„Das streitgegenständliche Fahrzeug unterliegt keinem Rückruf des Kraftfahrtbundesamtes.“

Entscheidungsgründe

1
Der Tatbestand des Endurteils war auf Antrag der Klagepartei nach Anhörung der Beklagten wie geschehen zu berichtigen, § 320 ZPO.